



SYFEL

Syndicat des Fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

✉ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

Communiqué: Zum Verhältnis zwischen Innenminister und SYFEL

In Anbetracht der sich ständig wiederholenden irreführenden Äußerungen des Innenministers Dan Kersch zur Legalität und Arbeit des SYFEL in der Presse der letzten Monate (u.a. Revue: 20.5.2015; Journal: 15.7.2015; Tageblatt: 24.8.2015; RTL Radio: 17.7.2015, 8.1.2016; Radio 100,7: 22.1.2016) möchte letzteres einige Behauptungen richtig stellen und einige wichtige und bislang unterlassene Informationen hinzufügen.

- (1) Das SYFEL ist ein vom Bistum unabhängiges Gremium mit eigenen Statuten.
- (2) Das SYFEL vertritt 262 von 285 Kirchenfabriken, die selbst entschieden haben Mitglied zu werden und sämtliche Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sind von den jeweiligen Kirchenräten vorgeschlagen und gewählt worden. Durch seine Statuten und die Resolution vom 8.7.2015, die einstimmig in den Generalversammlungen verabschiedet wurden, ist der SYFEL-Verwaltungsrat von seinen Mitgliedern mit der Aufgabe des stellvertretenden Verhandlungspartners betraut worden, der alles Mögliche tun soll, die Interessen der Kirchenfabriken zu verteidigen.
- (3) Das „*Arrêté royal*“ vom 16.8.1824 verbietet den Kirchenfabriken keineswegs sich in einem Syndikat zusammenzuschließen, denn in der besagten Verordnung geht es um Kirchengebäude und andere Güter und keineswegs um ein Verbot der Vereinsfreiheit.
Des Weiteren stehen die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, gemäß unserer Verfassung (Art. 26), dem Gesetz vom 11.5.1936, der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 11), der Charta der Grundrechte der EU (Art. 12) ÜBER jedweder eventuell widersprechenden Verordnung.
Ebenso wäre ein diesbezügliches Verbot seitens der Regierung eine Verletzung der staatlichen Neutralität und ein Eingriff in die Religionsfreiheit, da die Kirchenfabriken „*établissements publics de culte*“ sind.
- (4) Die „*tutelle*“ des zuständigen Ministers über die Kirchenfabriken beschränkt sich auf wohl definierte Akte und keineswegs auf sämtliche Entscheidungen des Kirchenrates, welche mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Der Bürgermeister hat als Mitglied *ex officio* das Recht und die Pflicht über sämtliche Aktivitäten und Finanzen der Kirchenfabriken informiert zu sein.
- (5) Bei der „Abstimmung“ zur erzbischöflichen Unterschrift unter die sog. Konvention in den *VIèmes Assises*, ebenso wie bei der darauffolgenden Parlamentsdebatte lag nur EINE Konvention vor, die Kultusministergehälter, Religionsunterricht und Kirchenfabriken betraf. Dies mit der Bedingung, es könnte nur als „Ganzes“ verabschiedet werden. Infolgedessen durfte auch nur EINE Stimme abgegeben werden zu drei unterschiedlichen Themen. Schließlich wurden aber DREI unterschiedliche, einzelne Konventionen unterzeichnet. Hinzu kommt, dass der Inhalt der Kirchenfabrikskonvention sich in einem wesentlichen Punkt, nämlich der Zeitplanung ‚über Nacht‘ verändert hatte. Einer derartigen sog. Konvention hat das SYFEL nie zugestimmt.
- (6) Der Innenminister hat bislang keine Gespräche oder Verhandlungen mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat des SYFEL geführt. Die erste Terminanfrage wurde ignoriert und die zweite schriftlich abgewiesen und sämtliche Verhandlungen wurden hinter verschlossener Tür zwischen dem Innenminister und dem Erzbischof mit ihren jeweiligen Verhandlungsdelegationen geführt.

ERLÄUTERUNGEN

1. Das SYFEL: keine „Unterorganisation des Bistums“

Der erste konkrete Aufruf, die Kirchenfabriken in einer Art Syndikat zusammenzufassen, kam wohl vonseiten des Ordinariates (Mai 2013), doch diese Idee selbst war bereits vorher in den Informationsversammlungen zum ‚Expertenbericht 2012‘ unter den Kirchenfabriken entstanden. Demnach ist das SYFEL als A.s.b.l. ein vom Bistum völlig unabhängiges Gremium,

- das sich seine eigenen Statuten gegeben hat,
- dem beizutreten, jede Kirchenfabrik selbst entschieden hat,
- in dem kein ständiger Vertreter des Erzbischofs oder des Ordinariates mitwirkt,
- das dem Ordinariat in keinerlei Hinsicht Rechenschaft schuldig ist,
- u.s.w.

Wohl begrüßte der Erzbischof das SYFEL als *„interlocuteur constitué et privilégié en ce qui concerne les questions touchant l'intérêt général des Fabriques d'église“*¹ (8.9.2014), doch weder er noch der Generalvikar haben einen Einfluss, ein Vetorecht oder Ähnliches, was die Angelegenheiten des SYFEL anbelangt, dem übrigens nur Kirchenfabriken bzw. Gremien, welche die gleichen Aufgaben erledigen, angehören können.

2. Das Mandat und die Aufgaben des SYFEL

Das SYFEL ist auch kein „selbsternanntes“ Gremium. Die Vertreter im Verwaltungsrat, sowie die Mitglieder des Vorstandes wurden in ihren jeweiligen Dekanaten von ihren Kirchenräten vorgeschlagen und gewählt.

Des Weiteren sind von 285 möglichen Kirchenfabriken bislang 262 Mitglieder des Syndikates und dies auf freiwilliger Basis und nach Kenntnisnahme der Statuten. Es ist demnach wohl unbestreitbar, dass das SYFEL eine eindeutige große Mehrheit der Kirchenfabriken vertritt. Das SYFEL hat es folglich nicht nötig, sich „als lose Zusammenkunft“ betiteln zu lassen, welche sich nur auf eine knapp zusammengewürfelte Mehrheit berufen kann oder sich „Selbsternennung“ vorwerfen zu lassen.

Die Aufgaben, welche die Mitglieder vom Verwaltungsrat erwarten, sind in den Statuten klar und deutlich definiert (Art. 3):

- constituer une représentation générale des Fabriques d'église du Luxembourg
- établir une concertation étroite et permanente entre ses membres pour étudier et traiter toutes les questions les intéressant et leurs relations avec les autorités diocésaines et civiles
- être l'interlocuteur des autorités diocésaines et civiles pour toutes les questions touchant l'intérêt de ses membres et formuler des avis sur des projets législatifs et réglementaires au niveau national et communal, ainsi que sur des projets de décisions diocésaines susceptibles d'avoir un impact sur les Fabriques d'église
- assister ses membres lors du regroupement de deux ou plusieurs Fabriques d'église
- défendre les intérêts des membres de l'association et contribuer à assurer la protection de leurs droits

¹ Hier zitierte Dokumente können auf syfel.lu konsultiert werden.

Des Weiteren wurde dem SYFEL-Verwaltungsrat in der Generalversammlung vom 8.7.2015 durch die einstimmige Verabschiedung (171 Mitglieder waren anwesend) einer internen Resolution das Mandat erteilt u.a.:

mit allen juristischen und notwendigen Mitteln, die Interessen der Kirchenfabriken zu verteidigen und [...] formell auf nationaler und internationaler Ebene, vor jeder Gerichtsbarkeit oder jedem zuständigen Gremium aktiv zu werden.

Insofern ist es die Aufgabe des SYFEL, das Sprachrohr seiner Mitglieder zu sein. Dies auch in der Perspektive Verhandlungen mit Regierung oder Ordinariat mit allen 285 einzelnen Kirchenfabriken zu vereinfachen. Selbstverständlich kann das SYFEL für die einzelne Kirchenfabrik keine Entscheidung treffen, ebenso wenig wie das SYVICOL für die einzelne Gemeinde, aber es soll in ihrem Sinne verhandeln.

3. Das Recht der Kirchenfabriken sich im SYFEL zusammenzuschließen

3.1 Um die Kirchenfabriken und das SYFEL in ihre Schranken zu verweisen, zitiert Minister Kersch gebetsmühlenartig das „*Arrêté royal du 16 août 1824 concernant les attributions des fabriques d'église quant aux bâtiments et objets consacrés au culte.*“

Leider unterlässt es Herr Kersch der Überschrift der königlichen Verordnung oder den einzelnen Artikeln Rechnung zu tragen, bzw. diese in ihrem historischen Kontext zu sehen. Es geht nämlich dort ausschließlich darum, den Kirchenfabriken zu verdeutlichen, dass sie:

- sich nur um diejenigen Güter kümmern sollen, die ihnen anvertraut sind. (Art. 1)
- eigenmächtig keine neuen Kirchen errichten dürfen, und sich nur auf die „*réparations d'entretien nécessaire à la conservation des bâtiments*“ beschränken sollen. (Art 2 u. 3)
- eigenmächtig keine neuen religiösen Gemeinschaften aufnehmen dürfen. (Art 4.)
- eigenmächtig in den Kirchen keine Kunstobjekte, Denkmäler etc. zu entfernen, zu verkaufen o.Ä. hätten. (Art .5)

Es ist hier also offensichtlich, dass es in dieser Verordnung, um die Verwaltung der Kirchengebäude selbst geht und keineswegs, um irgendwelche Rechte oder Verbote sich in einem Syndikat o.Ä. zusammenzufinden, oder die Vereinsfreiheit der Kirchenfabriken zu unterbinden.

Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit wurde erst mit der lux. Verfassung von 1848 (Art. 27) eingeführt. Gemäß derselben (Art. 121, heute Art. 117 - *A compter du jour où la Constitution sera exécutoire, toutes les lois, tous les décrets, arrêtés, règlements et autres actes qui y sont contraires, sont abrogés.*) wurden alle dem widersprechende Gesetzgebungen abgeschafft. Legt man also dieses *Arrêté royal* so aus, dass es das Versammlungs- und Vereinsrecht umfasse und ausschließe, so wäre ein solches Verbot durch die lux. Verfassung sowieso *ipso facto* aufgehoben.

3.2 Des Weiteren steht die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 11), in der Charta der Grundrechte der EU (Art. 12), bzw. in unserer heutigen Verfassung (Art. 26) und im Gesetz vom 11.5.1936 definiert wurde selbstverständlich auch über dem *Arrêté royal*, das dem damaligen despotischen Regime Wilhelms I. in Luxemburg entstammte. Infolgedessen haben auch die Kirchenfabriken, wie jede juristische Person, das Recht der Vereinsfreiheit, sofern sie gesetzlich nicht eingeschränkt ist.

3.3 Ferner sind die Kirchenfabriken als „*établissements publics de culte*“ einem speziellen Status unterworfen, bei dem der Staat seine Neutralität verletze, wenn er einseitig in die Religionsfreiheit eingreife. Da das SYFEL aber das Wohlwollen des Erzbischofs nach seiner Gründung bekam, kann der Staat nicht einseitig in diese Materie eingreifen.

4. Die „*tutelles*“ der Kirchenfabriken

Die Kirchenfabrik ist eine autonome, eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts, das nur in ganz präzise definierten Fälle der „*tutelles*“ des Ordinariates und des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ministers untergeordnet ist. So ist die Genehmigung des zuständigen Ministers (teils zusammen mit der des Ordinarius) notwendig für: Schenkungen und Testamente (über einen bestimmten Wert); Verkäufe; Vergleiche; Tausch; Vermietung (über 9 Jahre); Aufstellung und Vergabe von Bänken/Stühlen in der Kirche; Aufstellung und Zerstörung von Monumenten, Grabdenkmälern und Inschriften in Kirchen; Pläne und Neubau von Kirchen/Kapellen.

Alle Beschlüsse des Kirchenrates, welche die Genehmigung einer höheren Behörde erfordern, müssen der Gemeinde-Verwaltung zur Begutachtung vorgelegt werden (Arrêté royal du 1er juillet 1816). Nichts desto trotz hat jeder Bürgermeister, als *membre de droit* im Kirchenrat, das Recht und die Pflicht über alle Aktivitäten und finanziellen Angelegenheiten der Kirchenfabrik im Bilde sein.

Bei allen anderen Aktivitäten und Entscheidungen sind die Kirchenfabrik frei, diese gemäß den eigenen Statuten, den Gesetzen und dem kanonischen Recht zu unternehmen und zu treffen. Alle Entschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit entschieden und die Stimmen von Pfarrer und Bürgermeister haben den gleichen Wert wie die der übrigen gewählten Mitglieder. (Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.)

5. Die „Abstimmung“ zur erzbischöflichen Unterschrift unter die sog. Konvention/en

Die sowohl vom Innenminister als auch vom Ordinariat immer wieder zitierte und gerne angeführte mittlerweile berüchtigte „Abstimmung“ zur Zustimmung der Unterschrift des Erzbischofs unter die sog. Konvention/en wird von beiden nie in ihrer Vollständigkeit wiedergegeben und bedarf einiger zusätzlicher nicht unwesentlicher Präzision, welche den Betrug der Regierung an der Katholischen Kirche Luxemburgs aufzeigen:

Am 16.1.2015 machte der Erzbischof in den „*VIèmes Assises*“ seine bevorstehende Unterschrift unter die sog. Konvention/en von der Entscheidung, sprich von einer Abstimmung, der geladenen Vertreter der verschiedenen kirchlichen Gremien abhängig. (Diese waren nicht im Voraus über eine Abstimmung informiert worden.)

Nach der erneuten Vorstellungen 1 (EINER) Konvention, welche alle drei Problemfelder (Zahlung der Gehälter, Religionsunterricht und Kirchenfabriken) beinhaltete und eines diesbezüglichen Meinungs-austausches, war also jeder Anwesende (darunter 5 SYFEL-Vertreter) der *Assises* gebeten, gewissenhaft zwischen dem Pro und Contra der Gefahr, Pfarrer und ganze Familien ihres täglichen Brotes zu berauben, des Verschwindens des Religionsunterrichtes und der Abschaffung der Kirchenfabriken abzuwägen. Denn Bedingung der Regierung war, ALLES, alle drei Problemfelder in EINEM EINZIGEN Paket ‚zu schnüren‘. Ein Teileinverständnis wurde von vorneherein ausgeschlossen: Alles oder Nichts! Infolgedessen hat sich verständlicherweise die Verringerung der drohenden Gefahr menschlichen Schicksals über einen Erhalt der Kirchenfabriken durchgesetzt und 29 Abstimmende waren für die Unterzeichnung und drei dagegen. Nach der Abstimmung bedankte sich der Erzbischof bei allen Anwesenden und versicherte: „*Wann nach e wesentleche Punkt sech ännert, ännerschreiwien ech net!*“

Nun, dem Parlament wurde am 20.1.2015 die gleiche Farce vorgespielt: - Eine Konvention, drei Problemfelder, nur ein einziges Paket ist möglich. - Auch die Abgeordneten fielen darauf herein und was wurde schließlich und endlich unterzeichnet: 3 (drei) unterschiedliche sog. Konventionen, also 3 Pakete und zumindest das Kirchenfabrik-Paket enthielt auch inhaltlich eine wesentliche Änderungen im Vergleich

SYFEL-Communiqué zum Verhältnis zwischen Innenminister und SYFEL (10.2.2016)

zu der in den *Assises* und dem Parlament präsentierten Version: Der Zeitdruck, das wesentliche und extremste Problem in diesem ganzen Dossier, wurde überhaupt erst in der unterschriebenen Version der sog. Konvention geschaffen. Denn das Timing der endgültigen Entscheidungsfindung zwischen Gemeindeverwaltung und Kirchenfabrik, das Kirchengebäude, entweder in den sog. „*Fonds*“ oder in den Gemeindebesitz einfließen zu lassen, veränderte sich über Nacht. In der vorgestellten einzigen sog. Konvention (16. bzw. 20.1.2015) stand:

„les communes et l'ensemble des fabriques des églises situées sur le territoire d'une même commune entameront jusqu'au 1er janvier 2017 des négociations [...]“

Und daraus wurde am 21.1.2015 in der letzten von insgesamt drei Konventionen:

„[...] entameront dès la signature de la présente et devant aboutir jusqu'au 1er janvier 2017 au plus tard des négociations.“

Nun, dies waren zwei „wesentliche Änderungen“: die Aufteilung des Konventionstextes und das veränderte Timing. Und einem solchen Text hat das SYFEL nie zugestimmt.

6. Der Kontakt zwischen SYFEL und Innenminister

Die Behauptung des Innenministers, er habe sich *„mat deene Leit [=SYFEL] zesummegeat“* trifft nur rein physikalisch zu. Am 17.11.2014 war der Innenminister zu den *„IIIèmes Assises de l'Eglise catholique portant sur l'évolution des relations Eglise/Etat“* geladen, bei denen ebenfalls sechs Vertreter des SYFEL Verwaltungsrates anwesend waren, neben weiteren ca. 40 anderen Vertretern verschiedenster kirchlicher Gremien. Hier kam es zu einem kurzen Austausch, Gespräch wäre schon zu viel gesagt, zwischen Minister Dan Kersch und Präsident Serge Eberhard. Von Verhandlungen, kann in keinsten Weise und nicht einmal ansatzweise die Rede sein, denn diese haben ausschließlich außerhalb der *„Assises“* hinter verschlossenen Türen zwischen dem Innenminister (und seiner Verhandlungsdelegation) und dem Erzbischof (und seiner Verhandlungsdelegation: Erny Gillen, Jean Ehret) stattgefunden.

Ansonsten hat kein Gespräch, kein Austausch, keine Verhandlung zwischen dem SYFEL und dem Innenminister stattgefunden. Eine erste Terminanfrage seitens des SYFEL beim Innenminister vom 25.3.2015 wurde schlichtweg ignoriert und auf eine zweite Anfrage vom 4.5.2015 antwortete der Minister am 1.6.2015: *„Da das Erzbistum und der Verband Syvicol meine Ansprechpartner bezüglich der Neuorganisation der Kirchenfabriken sind, ist es mir leider nicht möglich einen Termin vorzuschlagen.“*

Nicht zuletzt reagiert das Innenministerium nicht einmal auf die ihm zugesandten Gutachten oder Mitteilungen. Es herrscht von dieser Seite aus nur völliges Schweigen.

Nach diesen Erläuterungen und Richtigstellungen hofft das SYFEL nach wie vor, dass man sich auf Seiten des Innenministeriums besinnt und endlich den Dialog mit den Betroffenen sucht. Es sollte um die Sachargumente gehen, anstatt ständig durch oberflächliche, nicht begründete und falsche Ablenkungsmanöver den eigentlichen rechtlichen und organisatorischen Problemen und Diskussionen auszuweichen.

Heffingen, den 10. Februar 2016